

Anleitung zur Verwendung des Personalerhebungsbogens des KAV Baden-Württemberg e.V. im Internet

Grundsätzliches

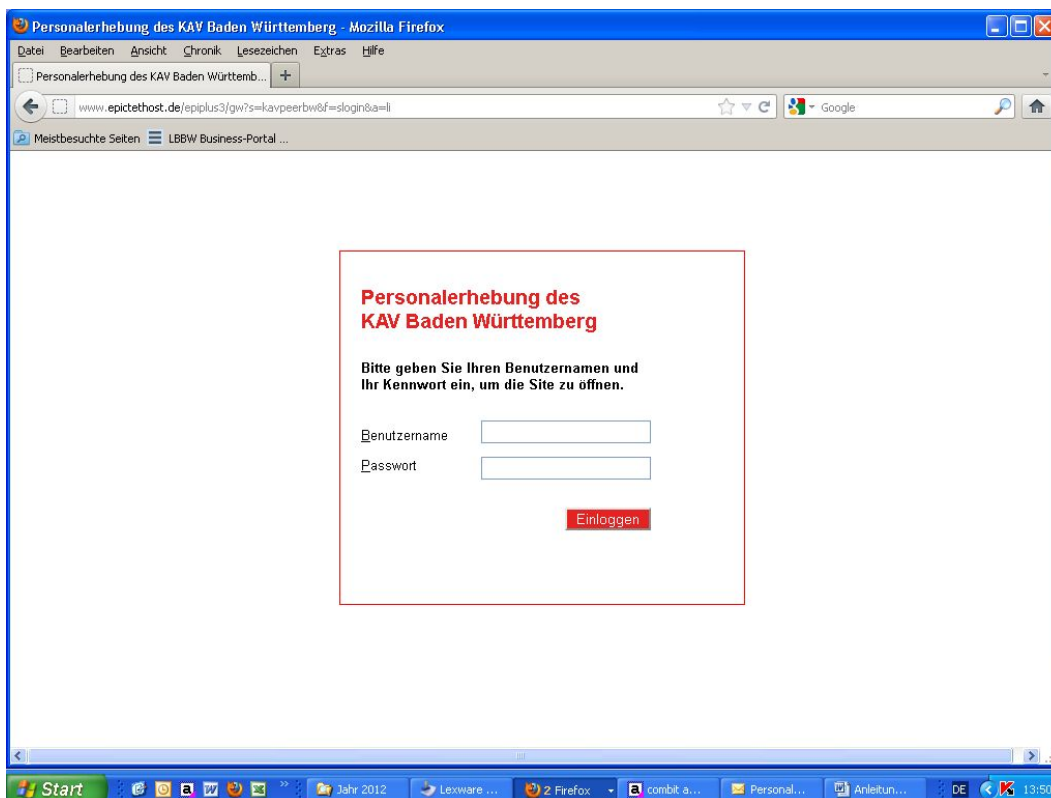
Die im Erhebungsbogen in ausgedruckter Version enthaltenen Hinweise, Fristen und Erläuterungen gelten entsprechend für die Bearbeitung der Internet-Version. **Diese Hinweise, Fristen und Erläuterungen sind ebenso am Ende dieser Anleitung ersichtlich.**

Beachten Sie bitte, dass der über die Internet-Version ausgefüllte Erhebungsbogen immer Vorrang gegenüber dem Erhebungsbogen in ausgedruckter Version hat. Senden Sie uns daher in keinem Fall zusätzlich einen ausgefüllten ausgedruckten Erhebungsbogen zu.

Die Daten werden am Server in eine SQL-Datenbank gespeichert. Dort holen wir die Daten zur Auswertung ab.

Anmeldung

1. Starten Sie den Internetbrowser und gehen Sie auf unsere Homepage www.kavbw.de. Dort klicken Sie unter der Rubrik „Mitgliederbereich“ - auf „**Erhebungsbogen**“.
2. Geben Sie im oberen Eingabefeld die Mitgliedsnummer als Benutzernamen und im unteren Eingabefeld das Passwort ein, das Sie mit dem Anschreiben erhalten haben. Dieses Passwort wird jährlich geändert.
3. Klicken Sie anschließend auf „**Einloggen**“.



Bearbeiten des Erfassungsbogens

1. Sie können zuerst den Bogen herunterladen, von Hand ausfüllen und dann ins Internet übertragen. Die Summierung brauchen Sie nicht durchzuführen, da im elektronischen Erfassungsbogen die Summenfelder **NACH DEM SPEICHERN** automatisch am Server gerechnet werden.
2. Nach dem Anmelden erscheint folgender Bildschirm mit dem elektronischen Erhebungsbogen, der bereits die beim KAV Baden-Württemberg e. V. gespeicherten Mitgliederdaten enthält:

Personalstandserhebung 2013
des KAV Baden-Württemberg

KAV kommunaler Arbeitgeberverband baden-württemberg

Firma:

Mitgliedsnummer:

Strasse:

PLZ Ort:

zuletzt geändert am:

Gesamtzahl aus Vorjahr:

<input type="checkbox"/> keine Beschäftigten											
	Beschäftigte				Auszubildende				Gesamtsumme		
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
Nr.	Sparte	Vollzeit	Teilzeit 1)		Beschäftigte Insgesamt	TVAoD (BBIG)	TVAoD (Pflege)	Praktikanten (TVPoD)	Sonstige Personen 3)	Auszubildende Insgesamt	Beschäftigte und Auszubildende Insgesamt
1	Verwaltungen und Betriebe, soweit nicht unter 2 bis 15 aufgeführt (TVöD-V 4)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>		<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
2	Krankenhäuser (TVöD-K) insgesamt 5)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>		<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
3	Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>		<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
4	Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-B) insgesamt 6)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>		<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
5	Sparkassen (TVöD-S)	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>		<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>
6	Einrichtungen	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>		<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0"/>

3. Sollten Sie keine Arbeitnehmer beschäftigen, ist der elektronische Erfassungsbogen dennoch auszufüllen. Geben Sie dies in der ersten Zeile an.
4. Die einzelnen Zeilen sind durchnummeriert. Füllen Sie den Personalerhebungsbogen aus; mit TAB gelangen Sie jeweils ins nächste Feld. Die grau hinterlegten Summenfelder werden **NACH DEM SPEICHERN** automatisch gerechnet.
5. Tragen Sie bitte am Ende des elektronischen Erhebungsbogens den Namen des Bearbeiters, Telefon, Telefax sowie Ihre E-Mail Adresse ein und **speichern** Sie den Erhebungsbogen. Da Sie den Bogen damit in eine Datenbank speichern, steht uns der Bogen erst dann zum Abruf zur Verfügung.

Mit dem Button "Merken" kann ein unvollständig ausgefüllter Erhebungsbogen für den Benutzer zwischengespeichert werden.

Beachten Sie: Wenn Sie sich lediglich abmelden ohne die Speicherfunktion zu betätigen, wird der Erhebungsbogen nicht gespeichert! Ihre Eingabe geht verloren. Durch Klicken auf „Drucken“ können Sie sich den Erfassungsbogen auch ausdrucken lassen.

	IVoD-B	Dienst	
15 Ü	12a	S 18	BAT
15	11b	S 17	BMT-G
15 Ärzte	11a	S 16 Ü	Haus-TV
14	10a	S 16	TVoD-Wald BW mit Anl. B
14 Ärzte	9d	S 15	TVoD-Wald BW ohne Anl. B
13	9c	S 14	TV-Fleischuntersuchung
12	9b	S 13 Ü	sonst. Tarifrecht
11	9a	S 13	freie Vereinbarung
10	8a	S 12 Ü	Summe:
9	7a	S 12	
8	4a	S 11 Ü	
7	3a	S 11	
6	Summe:	S 10	
5		S 9	
4		S 8	
3		S 7	
2 Ü	Entgeltgruppe TV-Ärzte/VKA	S 6	
2	I	S 5	
1	II	S 4	
F	III	S 3	
Summe:	IV	S 2	Gesamtsumme:
	Summe:	Summe:	vgl. Summe Spalte F

Bearbeiter:
 Telefon:
 Fax:
 E-Mail:

Abmelden Merken Speichern und Drucken

- Melden Sie sich anschließend ab. **Beachten Sie:** Wenn Sie sich nicht abmelden bleibt der elektronische Erhebungsbogen für 3 Minuten gesperrt und Sie können sich erst nach dieser Zeit wieder anmelden.
- Nach der Beendigung der Erhebung werden wir die Daten aus der Datenbank im Internet abrufen.

Hinweise, Fristen und Erläuterungen

Von jedem Mitglied sind **alle** Beschäftigten (Arbeitnehmer und Auszubildende) einschließlich des Personals der rechtlich unselbstständigen Betriebe in **einem** Erhebungsbogen nach dem Stand vom **31. Mai** zusammenzufassen.

Zu den Beschäftigten gehören auch die für einen anderen Arbeitgeber tätigen Personen (z.B. aufgrund einer Personalgestellung) sowie Beschäftigte, die in einer gemeinsamen Einrichtung nach SGB II (Jobcenter) tätig sind. Dazu gehören ferner Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ruht (z.B. Sonderurlaub, Elternzeit, freiwilliger Wehrdienst oder Rente auf Zeit), alle in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten (auch in der Freistellungsphase) und Beschäftigte, die keinen Krankengeldzuschuss mehr erhalten. Zu den Beschäftigten gehören auch Personen, deren Arbeitsverhältnis nicht tarifvertraglich geregelt ist (z.B. Chefärzte), sowie befristet Beschäftigte einschließlich der Saisonkräfte. Teilzeitbeschäftigte einschließlich geringfügig Beschäftigter sind voll und nicht nur anteilig zu zählen.

Nicht zu berücksichtigen sind Beamte, ehrenamtlich Tätige und sonstige Personen, die kein Arbeitsentgelt erhalten, sowie Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen (z.B. sog. Ein-Euro-Kräfte, freie Mitarbeiter an Volkshochschulen oder Musikschulen).

Erläuterungen

Personalbestandshebung

- 1) In der Spalte D sind auch die geringfügig Beschäftigten soweit unter den TVöD fallend sowie alle in Altersteilzeit befindlichen Beschäftigten einzutragen, auch soweit sie sich in der Freistellungsphase befinden.
- 2) In der Zeile 15 sind die Beschäftigten einzutragen, die nicht unter den Geltungsbereich der in den Zeilen Nrn. 1 bis 14 aufgeführten Manteltarifverträge fallen (z.B. Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2 TVöD wie leitende Angestellte, Beschäftigte nach TV-K, NV Bühne).
- 3) Sonstige Personen im Sinne der Spalte J sind alle Auszubildenden, die nicht vom TVAöD (BBiG), TVAöD (Pflege) oder von dem TVPöD erfasst werden (z.B. Volontäre).
- 4) Hierzu gehören Beschäftigte und Auszubildende der Kommunalverwaltungen und ihrer rechtlich unselbständigen Betriebe sowie sonstiger Verwaltungen, die unter den Geltungsbereich des TVöD-V fallen, nicht aber z.B. das Verwaltungspersonal in einem Krankenhaus oder in einer Pflege- oder Betreuungseinrichtung. Dieses Verwaltungspersonal ist mit in Zeile Nr. 2 bzw. Zeile Nr. 4 aufzuführen.
- 5) Hier sind alle Beschäftigten und Auszubildenden einzutragen, die in einer Einrichtung beschäftigt werden, für die der TVöD-K gilt, unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungspersonal, Pflegepersonal oder Ärzte handelt. Erfasst werden mithin alle Beschäftigten in Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern, medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen. Nicht erfasst werden Beschäftigte von Altenheimen, Behinderteneinrichtungen oder Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Jugendlichen sowie obdachlosen, gebrechlichen oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, auch wenn diese Einrichtungen mit einem Krankenhaus eine organisatorische Einheit bilden.
- 6) Hier sind alle Beschäftigten und Auszubildenden einzutragen, die in einer Einrichtung beschäftigt werden, für die der TVöD-B gilt, unabhängig davon, ob es sich um Verwaltungspersonal, Pflegepersonal oder Ärzte handelt. Wegen der Abgrenzung zu der in der Zeile 2 einzutragenden Beschäftigten von Einrichtungen, auf die der TVöD-K Anwendung findet, siehe vorstehende Fußnote Ziff. 5.
- 7) Zu erfassen sind alle Arbeitnehmer im Bereich der Entsorgung, auf die ein anderes Tarifrecht als der TVöD-E Anwendung findet.
- 8) Zu erfassen sind alle Arbeitnehmer, auf die der TV-V Anwendung findet.
- 9) Zu erfassen sind alle Arbeitnehmer im Bereich der Versorgung, auf die noch der BAT bzw. BMT-G oder der TVöD Anwendung findet.
- 10) Zu erfassen sind alle Arbeitnehmer, auf die ein TV-N Anwendung findet.
- 11) Zu erfassen sind alle Arbeitnehmer im Bereich des Nahverkehrs, auf die noch der BAT bzw. BMT-G Anwendung findet, sowie Arbeitnehmer in Hafenbetrieben, auf die der TVöD angewandt wird.
- 12) Die Zeilen Nrn. 17 bis 21 gliedern die Zeilen Nrn. 1 bis 15 weiter auf nach besonderen Beschäftigtengruppen. Die in den Zeilen Nrn. 17 bis 21 aufzuführenden Beschäftigten und ggf. Auszubildenden müssen also bereits in den Zahlen der Zeilen Nrn. 1 bis 15 enthalten sein.

Sollten sich noch Fragen ergeben, steht Ihnen unsere Geschäftsstelle unter Tel.:
0711/222998-0 gerne zur Verfügung. Gutes Gelingen und vielen Dank für Ihre Unterstützung!